

Unterlage 19.3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>6.000				Ruhe- und Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Keine Betroffenheit.	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>6.000				Ruhe- und Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Keine Betroffenheit.	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	>6.000				Ruhe- und Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Keine Betroffenheit.	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>6.000	x		x	Verlust von Gehölzen als regelmäßige Ruhe- und Fortpflanzungsstätte von 1 Brutpaar; Tötung von Individuen im Nest	3.5 V _{CEF}
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	>6.000				Ruhe- und Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Keine Betroffenheit.	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>6.000				Ruhe- und Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Keine Betroffenheit.	-

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3.5V_{CEF} = Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen oder Kontrolle auf aktuelle Brutvorkommen

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.